

RS OGH 1991/8/29 15Os5/91, 13Os143/14z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.1991

Norm

StPO §151

Rechtssatz

Das Erfordernis der Entbindung eines Staatsbeamten von der Verschwiegenheitspflicht setzt einen "Vorgesetzten" voraus, den ein Bundesminister als oberstes Organ der Verwaltungsgeschäfte des Bundes (Art 69 Abs 1 B-VG) begrifflich nicht hat; ihm ist es daher rechtlich gar nicht möglich, eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch einen Vorgesetzten zu erwirken, es liegt vielmehr in seinem eigenen, von pflichtgemäßen Erwägungen getragenen Ermessen, sich auf das Amtsgeheimnis zu berufen oder nicht (vgl zu § 117 Abs 2 StGB: SSt 51/57 = EvBl 1981/135). diese Erwägungen gelten auch für einen Bundesminister außer Dienst. Denn für ihn wird nicht etwa ein Amtsnachfolger nachträglich zum "Vorgesetzten".

Entscheidungstexte

- 15 Os 5/91
Entscheidungstext OGH 29.08.1991 15 Os 5/91
- 13 Os 143/14z
Entscheidungstext OGH 25.11.2015 13 Os 143/14z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0097791

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>